

Fischereiordnung

Der Fischereierlaubnisschein ist nur in Verbindung mit dem staatlichen Fischereischein gültig und ist den von der Verwaltungsbehörde eingesetzten Fischereiaufsehern sowie Polizeibeamten und den mit der Fischwasseraufsicht Beauftragten der Forstverwaltung auf Verlangen auszuhändigen.

Jedes Mitglied ist befugt, nach Vorzeigen der eigenen Jahreskarte, ihm unbekannte Fischer auf gültige Papiere zu kontrollieren.

Beim Fischen ist grundsätzlich auf ein fischwaidgerechtes, natur- und umweltschonendes Verhalten zu achten.

Verstöße gegen die Fischereiordnung sowie gegen gesetzliche Bestimmungen können mit einer Zahlung in die Besatzkasse, dem Entzug des Erlaubnisscheines oder Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Eine Strafanzeige behalten wir uns vor.

1. Die Erlaubnis zur Fischereiausübung ist nicht übertragbar.
2. Soweit für Kind und/oder Lebenspartner eine Fischereierlaubnis besteht, darf zusammen nur die erlaubte Anzahl von Fischen pro Fangtag und Fischereijahr entnommen werden.
3. Jugendliche der Jugendgruppe und Inhaber einer Juniorenkarte dürfen nur die Hälfte der erlaubten Anzahl der Fische (gilt für Jahres- bzw. Tageslimit) entnehmen.
4. Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist gesetzlich verboten.
5. Das Ausbringen des Köders ist lediglich durch Auswerfen mit der Handangel erlaubt (keine technischen Hilfsmittel wie Futterboot oder Drohne).
6. Die Handangel muss ständig beaufsichtigt werden.
7. Den Fischereiaufsehern, Vorstands- und Ausschussmitgliedern sind die gefangenen Fische und die Fangliste nach Aufforderung zu zeigen.
8. Alle gefangenen mäßigen Fische sind sofort dem Fischwasser zu entnehmen, waidgerecht zu töten und sofort in die Fangliste mit Kugelschreiber einzutragen.
Ausnahme: Mäßige Äschen, Bachforellen und Barben dürfen wieder zurückgesetzt werden, da es sich um bestandsgefährdete Arten handelt.
Fänge der Gastfischer sind ebenfalls einzutragen und mit dem Vermerk „GF“ zu versehen.
9. Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend zu behandeln und müssen sofort zurückgesetzt werden.
10. Fische, die nicht mitgenommen werden dürfen und so verangelt sind, dass sie nicht zurückgesetzt werden können, sind zu töten, ins Fangbuch einzutragen und am gleichen Tag beim 1. oder 2. Vorsitzenden persönlich abzugeben.
11. In den Vereinsgewässern gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder eingetauscht werden.
12. Das Schuppen und Ausnehmen von Fischen am Gewässer ist verboten.
Der Angelplatz ist sauber zu halten, jeglicher Abfall ist wieder mitzunehmen.
13. An allen Vereinsgewässern sind mitzuführen:
 - Gültiger staatlicher Fischereischein
 - Gültige Fangliste(n) unseres Vereins
 - geeignete Landungshilfe
 - Messer
 - Messwerkzeug
 - Fischbetäuber
 - Hakenlöser
 - Kugelschreiber
14. Gespernte Wege dürfen nicht befahren werden.
15. Campieren, Zelten, offenes Feuer ist an allen Gewässern verboten.
16. Die Boote am Dietlhofer- und Lugenauer See müssen mit einem Schild mit der vergebenen Boots-Nr. und dem Vermerk „Fischereiverein Weilheim e. V.“ versehen werden.
Boote und Anlegeplatz sind sauber zu halten.
Belly-Boote sind an allen Gewässern verboten.

17. In der Ammerstrecke (von Fl.km 132,6 bis Fl.km 143,7) ist das Fischen mit Wurm und allen lebenden Ködern, mit natürlichen Insekten und ihren Larven verboten.
Es ist nur eine Handangel erlaubt.
Ausnahme: 1 Stunde nach Sonnenuntergang darf in der Ammer von Fl.km 132,6 (Oderdinger Brücke) bis Fl.km 141,2 (Wörther Brücke Peißenberg) mit zwei Handangeln und Wurm als Köder auf Aal und Rutte gefischt werden.
Ab 15.12. bis 14.02. ist ausschließlich das Huchenfischen in der Ammerstrecke (von Fl.km 132,6 bis Fl.km 143,7) mit künstlichen Ködern erlaubt. Zum Schutz der Forelle ist eine Ködermindestlänge von 15 cm (ohne Wirbel, ohne Haken) vorgeschrieben. Drillinge müssen mindestens die Größe 3 aufweisen.
18. In der Ammer-Fliegenstrecke -von Fl.km 141,2 (Wörther-Brücke) bis Fl.km 143,7 (Brücke Eierbach)- darf nur mit Fliegenausrüstung gefischt werden, d.h. mit Fliegenrute, Fliegenrolle und Fliegenschnur. Die Fischerei ist nur mit einer Fliege erlaubt. Es dürfen nur Trockenfliegen, Nassfliegen, Nymphen und Streamer verwendet werden.
Das Aalfischen in der Fliegenstrecke ist untersagt.
19. Pro Fangtag dürfen aus der Ammerstrecke, incl. der BaySF-Ammer zwei Salmoniden entnommen werden. Anschließend ist das Fischen einzustellen.
Pro Kalenderwoche (Mo. - So.) dürfen max. sechs Salmoniden entnommen werden.
Pro Fischereijahr dürfen insgesamt 30 Salmoniden, davon höchstens ein Huchen, zwei Äschen und zwei Bachforellen entnommen werden.
20. In allen stehenden Gewässern:
- darf mit zwei Handangeln gefischt werden. Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.
 - ist Spinnfischen und Fischen mit totem Köderfisch erst ab 01.05. erlaubt.
21. Pro Fangtag dürfen aus den stehenden Gewässern entnommen werden:
- Zwei Salmoniden; anschließend ist das Angeln einzustellen.
 - Von Karpfen, Schleien, Hecht und Zander dürfen max. je zwei Stück, aber höchstens insgesamt 5 Stück
 - vom Barsch fünf Stück (unter 15 cm bzw. über 30 cm)
 - Graskarpfen müssen entnommen werden und unterliegen keinem täglichen Fanglimit.
- Pro Fischereijahr dürfen aus allen stehenden Gewässern entnommen werden:
- Insgesamt 20 Salmoniden, 20 Spiegel-/Schuppen-/Wildkarpfen, zehn Aale, sechs Hechte, sechs Zander und 20 Edelkrebse.
22. **Folgende Gewässersperren sind zu beachten:**
- Ammer:**
- | | |
|------------------------|--|
| Ab 15.04.24 – 28.04.24 | zwischen Einmündung Eierbach und Einmündung Ach u. BaySF-Ammer |
| Ab 29.04.24 – 12.05.24 | zwischen Einmündung Ach und Oderdinger Brücke |
| Ab 09.09.24 – 22.09.24 | zwischen Einmündung Eierbach und Einmündung Ach u. BaySF-Ammer |
| Ab 23.09.24 – 06.10.24 | zwischen Einmündung Ach und Oderdinger Brücke |
- Dietlhofer See:**
- Ab 18.03.24 – 13.04.24
23. Für die Bayerische Staatsforsten-Ammer gelten **zusätzlich** Sonderbestimmungen, die im Fangbuch der BaySF-Ammer aufgeführt sind.
24. Die umseitig genannten Schonzeiten und Schonmaße sind Bestandteil dieser Fischereiordeung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Schonzeiten und Schonmaße

Fischart	Schonzeit	Schonmaß cm
Äsche	01.Jan. - 30.April	35
Bachforelle	01. Okt - 15. März	30
Regenbogenforelle	15. Dez. - 15. März	30
Huchen	15. Febr. - 30. Juni	90
Seeforelle	01.Okt. - 15.März	60
Seesaibling	01. Okt. - 31. Dez.	30
Barbe	01. Mai - 30. Juni	40
Nase	01. März - 30. April	30
Hecht	15. Febr. - 30. April	60
Zander	15. Febr. - 30. April	50
Schleie	01. Mai - 30. Juni	35
Schied	01. März - 30. April	40
Mühlkoppe	01.Febr. - 30.April	-
Aal	-	50
Karpfen	-	35
Rutte	-	40
Bachsaibling	-	-
Aitel	-	-
Waller	-	-
Amur	Entnahmepflicht!	-
Edelkrebs - weiblich	01. Okt. - 31. Juli	12
- männlich	-	12
Steinkrebs - w/m	ganzjährig gesperrt!	

Haftungsausschlussklausel

Das zur Fischereiausübung erforderliche Betreten des Geländes sowie etwaiger Anlagen (Wege, Brücken, Stege und dergl.) durch den Erlaubnisscheininhaber geschieht auf dessen eigene Gefahr unter Ausschluss einer Haftung des Vereins, des Verpächters und seiner Bediensteten für den verkehrsmäßigen Zustand der Anlagen. Der Erlaubnisscheininhaber haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die dem Verpächter und dessen Bediensteten im Zusammenhang mit dem Betreten des Geländes oder der Anlagen durch den Erlaubnisscheininhaber entstehen. Sind der Verpächter und der Erlaubnisscheininhaber aufgrund eines von letzterem verursachten Schadens einem dritten Geschädigten gemeinsam haftbar, so übernimmt der Erlaubnisscheininhaber im Innenverhältnis die alleinige Verantwortung.

Der Erlaubnisscheininhaber verpflichtet sich, den Erlaubnisschein, den Fischereierlaubnisschein und die von ihm erbeuteten Fische nicht nur jederzeit den staatlichen Aufsichtsorganen vorzuweisen, sondern auch den mit der Aufsicht über das Fischwasser Beauftragten des Verpächters und des Pächters. Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen und der vorstehend aufgeführten Gebote bzw. Verbote zum sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines und zur Anzeigeerstattung führen kann.

Die Fischereierlaubnis endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Pachtverhältnis zwischen Verpächter und Pächter erlischt.

Der Erlaubnisscheininhaber erkennt mit der Unterschrift im Fangbuch die oben stehenden Bedingungen an.